

Kreistagsdrucksache Nr. 100/23

AZ. 43/797

1 Anlage

Tagesordnungspunkt

Schülerbeförderung: Weiterentwicklung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

Bericht

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) am 04.10.2023

Allgemeines

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) regelt unter anderem die Höhe des zu bezahlenden Eigenanteils für Schülerinnen und Schüler. Im Landkreis Tübingen betragen die Eigenanteile seit dem Schuljahr 21/22 ab Klasse 5 schular- tunabhängig 34,30 € (zuvor 39,30 €). Im Haushaltsantrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Haushalt 2023, Buchstabe I wurde unter anderem gefordert, aufzu- zeigen, wie die Eigenanteile in der Schülerbeförderung weiter abgesenkt werden können. Damit folgen die Grünen der bereits im Haushalt 2021 mehrheitlich beschlossenen Strategie, die Eigenanteile in der Schülerbeförderung mittelfristig schrittweise auf 25,00 € abzusenken.

Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass bereits in den HH-Beratungen 2019 fraktions- übergreifend (bei 3 Enthaltungen) eine Erklärung zu den Schülerbeförderungskosten be- schlossen wurde (**Anlage 1**), die seither auch handlungsleitend für die Verwaltung ist: Neben dem generellen Verzicht auf die Eigenanteile war man sich damals einig, dass es sich bei der Schülerbeförderungskostenerstattung um keine Landkreisaufgabe, sondern um eine Landesaufgabe handelt. Ferner sollten die Urteile der gegen den Landkreis angestregten Klageverfahren abgewartet werden, „bevor weitere entscheidende Schritte in der Reduzie- rung der Eigenanteile gegangen werden“. Nach den Urteilen des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim und des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig lag das entscheidende Normenkon- troll-Klageverfahren zuletzt als Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof Ba- den-Württemberg in Stuttgart. Im Juli 2023 hat der Verfassungsgerichtshof die eingereichte Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen. Die klagende Elterninitiative hat bereits weitere rechtliche Schritte angekündigt.

Eigenanteile im interkommunalen Vergleich

Die Eigenanteile im Landkreis Tübingen sind die mit Abstand geringsten der Landkreise im Verkehrsverbund naldo und liegen auch im Baden-Württemberg-Vergleich im untersten Drit- tel.

| LK | Tü | ZAK | Rt | Sig | BB | FDS |
|------------------|---|---|----------------------------------|----------------------------------|---|--|
| EA ¹⁾ | 34,30 € | 49,50 € | 56,90 € | 56,90 € | (30,42 €) ²⁾ | 27,00 € / 33,38 € / 39,75 € / ... |
| Bem | Fester EA; Zusätzlich Juli- Regelung | EA entspricht naldo PS 1 ab- zgl. 7,40 €; Zusätzlich Juli- Regelung | EA ent- spricht naldo PS 1 | EA ent- spricht naldo PS 1 | Preis Jugend- ticket BW (12 Monate) | EA entspricht 50% der einschlägigen vgf- Schülermonatskarte |

¹⁾ Eigenanteil (EA) zum Stand 01.10.2023 für weiterführende Schulen der Sekundarstufe

²⁾ Im Landkreis Böblingen wird grundsätzlich auf die Tarifangebote JugendticketBW und VVS-Ausbildungsticket U27 verwiesen (12 Monats-Raten). Daher erfolgt eine Kostenerstattung nur in Ausnahmefällen (Blockunterricht/Teilzeitschulen, Freigestellter Schülerverkehr, SBBZ-Schulen, PKW-Genehmigung, Dritt-Kind-Regelung, Härtefallregelung). Ein Eigenanteil ist in der SBKS des Landkreises BB nicht ausgewiesen.

Mit der Einführung des JugendticketBW (Preis 33,19 € bei 11 bzw. 30,42 € bei 12 Abbuchungen) einher ging eine deutliche Entlastung v.a. der Eltern in den Landkreisen mit einem hohen Eigenanteil, da dort mit dem JugendticketBW jetzt der Tarifpreis (deutlich) unter dem Eigenanteil liegt.

Entlastende Komponenten in der Schülerbeförderungskostenerstattung

Die tatsächliche Kostenbelastung für Schülerinnen und Schüler im Landkreis Tübingen liegt aufgrund der Juli-Regelung zumeist niedriger als der nominelle Eigenanteil von 34,30 €: Denn wer im Schülerlistenverfahren alle Eigenanteile vom September bis Juni bezahlt, wird vom Juli-Eigenanteil befreit. Diese Regelung gilt analog, wenn der Fahrkartenpreis, wie derzeit beim JugendticketBW, unter dem Eigenanteil liegt.

Im Schülerlistenverfahren kostet das JugendticketBW monatlich 33,19 € (11 Monate) und es wird eine kostenlose August-Fahrkarte ausgegeben, so dass ganzjährig eine Baden-Württemberg-weite Fahrberechtigung besteht. Durch die Juli-Regelung sind aber nur 10 Monate zu bezahlen, so dass sich defacto ein Jahrespreis von $10 * 33,19 € = 331,90 €$ für die ganzjährige landesweite Mobilität ergibt. Umgerechnet ($331,90 € / 12 = 27,66 €$) entspricht das einem effektiven monatlichen Betrag von 27,66 €, was recht nahe am oben genannten Zielbetrag von 25,00 € liegt.

Als weitere entlastende Komponenten sind zu nennen

- Die „Dritt-Kind-Regelung“: Je Familie sind maximal zwei Eigenanteile zu entrichten.
- Für KreisBonusCard-Inhaber werden die Eigenanteile vom Bildungs- und Teilhabepaket übernommen, für diesen Personenkreis besteht also kostenlose Mobilität.

Finanzielle Betrachtung

Die Einführung des JugendticketBW führte im Landkreis Tübingen zu einer direkten Entlastung von Eltern, deren Kinder eine nicht nächstgelegene Schule besuchen, sowie des Landkreises in seiner Eigenschaft als Schülerbeförderungskostenerstattungsbehörde.

Andererseits erfolgte die Finanzierung des JugendticketBW über die ÖPNV-Aufgabenträger, so dass sich im Saldo für die Stadt- und Landkreise, die beide Funktionen (Schülerbeförderungskostenerstattungsbehörde und ÖPNV-Aufgabenträgerschaft) in sich vereinigen, eine zusätzliche Kostenbelastung ergibt.

In der Gesamtbetrachtung von Schülerbeförderungskostenerstattung und ÖPNV-Zuschüssen rechnet die Verwaltung derzeit für den Haushalt 2024 verursacht durch das JugendticketBW im Saldo mit Mehraufwendungen von ca. 750 T€ (Einsparungen in der Schülerbeförderungskostenerstattung ca. 330 T€, Mehraufwendungen im ÖPNV ca. 1,1 Mio. €).

Die zuletzt vom Land und den kommunalen Spitzenverbänden beschlossene Überführung des JugendticketBW in ein rabattiertes Deutschlandticket ab Dezember 2023 führt zu keiner wesentlichen Änderung dieses Betrages. Denn gemäß den ersten Berechnungen der Gutachter des Landes führt die Überführung zu einer Kostenersparnis bei den Tarifzuschüssen der meisten Aufgabenträger, die für den Landkreis Tübingen ca. 72 T€ (1/4 der Gesamtsumme von Saldo) ausmacht.

Auch bei einer engen Betrachtung nur der Schülerbeförderungskosten (Produkt 2140) ergibt

sich kein finanzieller Freiraum für eine Senkung der Eigenanteile, zumal das Anrechnungsverbot nicht greift. Ursache sind im Wesentlichen die erheblichen Kostensteigerungen im freigestellten Schülerverkehr (Schultouren) durch die deutliche Anhebung des Mindestlohns und die Kraftstoffpreisentwicklung. Die durch das JugendticketBW frei gewordenen finanziellen Mittel werden buchstäblich von den Kostensteigerungen aufgeessen.

Wie hoch Einsparungen und Mehrausgaben im Einzelnen im Endeffekt ausfallen, wird sich ohnehin erst in der Retrospektive feststellen lassen. Bisher sind alle Berechnungsmodelle sowohl zum JugendticketBW als auch zum geplanten „Deutschlandticket Junior“ von Annahmen und ungeklärten Detailfragen geprägt. Daher ist in den Förderrichtlinien des Jugendtickets auch eine umfangreiche Evaluation vorgesehen. Wie diese nun mit der Überführung des JugendticketBW ins Deutschlandticket als „Deutschlandticket Junior“ zusammen geht, bleibt indes abzuwarten.

Weiteres Vorgehen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Bereich der Schülerbeförderung durch die Tarifmaßnahmen JugendticketBW und Deutschlandticket eine sehr große Dynamik besteht. Aufgrund der aktuell unklaren Bedingungen, der unklaren Perspektiven und unklaren mittelfristigen Finanzierung auf Bundes- und Landesebene kann die Verwaltung nur empfehlen, eigene weitergehende Schritte erst dann anzugehen, wenn die Rahmenbedingungen hinreichend sicher feststehen.

Daher sollten weitere Schritte zur Absenkung der Eigenanteile zurückgestellt werden. Vorrangig sollten zunächst auch die Kundenreaktionen beobachtet und bewertet werden. Hier lassen sich künftig ggf. über eine weiterentwickelte Satzung Anreize setzen, die sich nicht nur in der Höhe des Eigenanteils abbilden.

Mit der aktuellen SBKS konnte bisher die sehr dynamische Gesamtsituation recht gut bewältigt werden. Eine Satzungsänderung kann derzeit nicht empfohlen werden. Auch die anderen Landkreise im Regierungsbezirk Tübingen sind bei der Frage von SBKS-Änderungen derzeit überwiegend zurückhaltend.